

BK 3/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 10. Oktober 2024 in Fulda**

Verlängerung von befristeten Regelungen

- **Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
- **Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

A.

Beschlusstext:

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
 - 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschul-
ausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das
Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der
Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31.
Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeits-
merkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* zur
Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember
2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die bisherigen Befristungen der oben genannten Regelungen jeweils bis zum 31. Dezember
2024 werden um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 verlängert.

C.

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für A. I. Ziffer 1) bis 9) ergibt sich aus § 13 Abs.
1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme
der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich A. I. Ziffer 4) hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festle-
gung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulage in
A. I. Ziffer 4) haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließ-
liche Beschlusskompetenz für die Höhe der Zulage, die in Nummer 150 der Anmerkungen zu
den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 in Anlage 2 zu den AVR genannt ist.

* * *

Fulda, den 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission